



Organisationsreglement der Schwellenkorporation Meiringen

Gültig ab 01. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	5
RECHTE.....	5
BEFUGNISSE.....	7
VORSTAND.....	8
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	10
ANGESTELLTE.....	10
DAS SEKRETARIAT.....	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	11
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
FINANZIELLES.....	12
AUFSICHT DES KANTONS.....	13
RECHTLICHES.....	14
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans.....	14
Widerhandlungen.....	15
4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG UND SPESEN VORSTAND SCHWELLENKORPORATION	18
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE	19
ANHANG III: SCHATZUNGSWERTE	22

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Meiringen (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Meiringen übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.</p> <p>³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Meiringen.</p> <p>² Der Perimeterplan, besteht aus dem Perimeter- und Übersichtsplan der Gewässer, 1:10'000 Plan 1 (Nr. 91142-1) und Plan 2 (Nr. 91142-2) sowie dem Detailplan 1, 1:5'000 (Nr. 91142-3) und dem Detailplan 2, 1:5'000 (Nr. 91142-4) vom Juli 1993, genehmigt 10. August 1995 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierten Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken– Parzellen-Nummern gemäss Grundbuchblatt– Eigentumsgrenzen gemäss Grundbuchblatt– Werkleitungen / Druckleitungen– Objektschutzstrecken– Nationalstrassen– Kantonsstrassen– Gemeindestrasse– Korporationsstrassen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation unverzüglich und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken - Oberhasli neue Gefahrenherde und grössere Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p>

² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantonseigener Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin / Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Angestellten.

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

- Mitgliederversammlung **Art. 8**¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres zu genehmigen.
 - im zweiten Halbjahr um das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen.
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Variante mit einfachem Stimmrecht

- Stimmrecht **Art. 9**¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- ² Für jedes Grundstück, Werk und / oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.
- Mitgliederverzeichnis **Art. 10**¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
- Ausübung des Stimmrechts
a) Natürliche Personen **Art. 11**¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.
- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

- b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Haben an einem Grundstück oder Werk
- mehrere natürliche Personen,
 - eine juristische Person,
 - mehrere juristische Personen oder
 - juristische und natürliche Personen.
- Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.
- Mehrfaches Stimmrecht **Art. 12** ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.
- ² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
- Stellvertretung **Art. 13** Stellvertretungen sind unzulässig mit Ausnahmen der in Art. 11 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3 erwähnten Vertretungen.
- Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit **Art. 14** ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.
- b) an der Mitgliederversammlung ² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.
- Information **Art. 15** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative **Art. 16** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist	<p>Art. 17 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 18 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 19 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Art. 20 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen	<p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person).Die übrigen Mitglieder des VorstandesDie Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans
Sachgeschäfte	<p>Art. 22 Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von ReglementenDie Annahme, Abänderung und Aufhebung von WasserbauplänenDas Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige MindestbeiträgeDie JahresrechnungSoweit CHF 100'000.-- übersteigend<ul style="list-style-type: none">– Neue Ausgaben,– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,– Finanzanlagen in Immobilien,– Verzicht auf Einnahmen,– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und

– Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 23 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 24 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 25 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 27 ¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitglieder.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Anhang I regelt die Besoldung des Vorstandes.

Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 28¹ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Für den Präsidenten auf vier Amtsdauern.</p> <p>² Dem Präsidenten werden die Amtsdauern als Vorstandsmitglied angerechnet.</p> <p>³ Angebrochene Amtsdauern werden nicht angerechnet.</p>
Befugnisse	<p>Art. 29¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.</p>
Unterschrift	<p>Art. 30¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 31 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 32¹ Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten lädt die Sekretärin oder der Sekretär die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 33¹ Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten teilt die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p>

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 34 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 35 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 36 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 37 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 38 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Öffentlich-rechtlich Angestellte

Art. 39 ¹ Anhang II zählt die öffentlich-rechtlich angestellten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung und die GKL

² Die Grundsätze des Dienstrechts wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem und die Rechte und Pflichten der Angestellten wird gemäss Erlassen der

Einwohnergemeinde Meiringen geregelt. Ergänzend gilt das kantonale Recht.

³ Sekretär/in, Kassier/in und Wasserbauangestellte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Diese Aufgaben können auch mittels Vertrag an Dritte vergeben werden.

⁴Bei Vergabungen der Arbeiten an Dritte gemäss Ziffer 3 regelt der Vorstand Auftragsvolumen und Entschädigung in einem Vertrag

Das Sekretariat

Stellung

Art. 40 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 41 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Art. 42 ¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Meiringen.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Meiringen mit.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

Art. 44 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Finanzielles

Mittelbeschaffung

Art. 45 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 46 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (75 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang III bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 47 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang III einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 48 ¹ Beiträge schuldet, wer am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres als Eigentümer, Eigentümerin, Nutzniesser oder Nutzniesserin im Grundbuch eingetragen ist. Bei Grundbuchänderungen vor Ende des Kalenderjahres, welche in der Rechnung noch nicht berücksichtigt sind, wird nachträglich eine korrigierte Rechnung zugestellt.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

³ Der Mindestbeitrag pro Eigentümer beträgt CHF 25.--

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes

Art. 49 Der Grundeigentümerbeitragsatz darf zwei Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.

Reserven

Art. 50 ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von CHF 2'000'000.-- nicht übersteigen.

³ Reserven dürfen nur angelegt werden für
– Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
– die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle

Art. 51 ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungsbezirks Interlaken - Oberhasli jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme

Art. 52 Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 53 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

- Beschlussverfahren **Art. 54** ¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.
- ² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.
- ³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.
- ⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.
- Auflageverfahren **Art. 55** ¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Meiringen oder an einem anderen vom Gemeinderat von Meiringen bezeichneten Ort.
- ³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.
- ⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken - Oberhasli überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 56** ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
- Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation **Art. 57** ¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Meiringen und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
- ² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch

über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Meiringen über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge

Art. 58 ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht

Art. 59 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse

Art. 60 ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

4 Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 61** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Öffentlich-rechtlich Angestellte) und III (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkraftsetzung **Art. 62** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- ² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 18. Dezember 2012 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation hat dieses Reglement am 22. Juni 2016 angenommen.

Der Präsident:

L. Zumbach
.....

Die Sekretärin:

A. Winterberger
.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 20. Mai 2016 bis 20. Juni 2016 während dreissig Tagen in der Dorfgemeinde von Meiringen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 20. Mai 2016 und Nr. 21 vom 27. Mai 2016 bekannt.

Meiringen, 20. Juli 2016

Die Sekretärin:

A. Winterberger
.....



Genehmigt

BERN, den 14. OKT. 2016

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

[Handwritten signature in blue ink]

Anhang I: Entschädigung und Spesen Vorstand Schwellenkorporation

Jahrespauschale Präsident: CHF 4'500.00
Jahrespauschale Vizepräsident CHF 750.00

Die Entschädigungen und Spesen richten sich gemäss den Vorschriften der jeweils geltenden Erlassen der Einwohnergemeinde Meiringen.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich Angestellte

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Beratung des Vorstands, Korrespondenz für Mitgliederversammlung und Vorstand, Stimmrechtsverzeichnis.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 500.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	GKL 12

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand), insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 1'000.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Schwellenequipe (Lohn und Personalwesen)
Besoldung:	GKL 10

Schwellenmeister

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand) Insbesondere Unterhaltsarbeiten an den Gewässern, Führung der Schwellengruppe, Organisation Arbeitsablauf, Besprechung und Berichterstattung an Vorstand.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Schwellenmitarbeiter
Beschäftigungsgrad:	100%
Besoldung:	GKL 15

Schwellenmitarbeiter

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand) Insbesondere Ausführen der übertragenen Arbeiten von Schwellenmeister und Vorstand, Stellvertretung des Schwellenmeisters bei Abwesenheit.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand/Schwellenmeister
Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	100%
Besoldung:	GKL 10

Teilzeitangestellte

Anstellungsorgan:	Vorstand
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft (erstellt durch den Vorstand) Ausführen der übertragenen Arbeiten von Schwellenmeister und Vorstand.
Übergeordnete Stelle:	Vorstand/Schwellenmeister

Untergeordnete Stellen:	keine
Beschäftigungsgrad:	Nach Bedarf
Besoldung:	Im Stundenlohn gemäss den Erlassen der Einwohnergemeinde Meiringen.

Anhang III: Schätzungswerte

1. Der amtliche Wert ist massgebend für

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- militärische Anlagen sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist¹

2. Schätzungswert

Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen²	CHF / Laufmeter
Unterirdische Leitungen	22.--
Oberirdische Leitungen	3.50
Kabelfernsehen unterirdische Leitungen	22.--
Übrige Werkleitungen	
ARA	200.--
Wasserversorgung in der Gemeinde Meiringen	200.--
Transitgasleitung Holland Italien	1'000.--
Korporations-, Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassen	
Forst- Flur und Privatstrassen lastwagenbefahrbar	100.--
Gemeindestrassen	200.--
Kantonsstrassen Breite bis 4.20 m	400.--
Kantonsstrassen Breite 4.21 m und mehr	700.--
Nationalstrassen Breite ab 7.51 m	800.--
Gleise von Bahnunternehmungen	
Gleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen sowie Nebenanlagen, pro Spur.	500.--
Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen	
Niederspannung bis 10 kV	3.50
Leitungen 10 – 70 kV	10.50
Leitungen 71 – 170 kV	105.--
Leitungen 171 kV und mehr	245.--

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.